



Osnabrück, 13.6.2024

Merkblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach §9b StromStG

Die Antragstellung muss spätestens bis zum 31.12. des Jahres für das Vorjahr erfolgt sein! Der Antrag muss dem Hauptzollamt dementsprechend am besten bis Anfang Dezember des Jahres vorliegen!

Zur Berechnung des Stromverbrauches im Kalenderjahr gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Man liest den Zählerstand jeweils zum 01.01. des Jahres ab und trägt diesen auf der Kopie der Jahresrechnung ein, die für das abzurechnende Kalenderjahr erstellt wurde. Somit gilt die Kopie der Rechnung als Nachweis über die Stromlieferung und die anhand der abgelesenen Zählerstände ermittelte Verbrauchsmenge als Basis der Steuerentlastung.
2. Die Angaben auf den Jahresrechnungen der Stromversorger beziehen sich häufig nicht auf das Kalenderjahr und können daher nicht einfach übernommen werden. In diesem Fall müssen die Kopien der Stromrechnungen mit abgegeben werden, in denen das Gesamtjahr abgerechnet wurde. Aus den beiden Kopien kann man dann den Jahresverbrauch für das betreffende Kalenderjahr ermitteln.
3. Betriebe, die monatlich den Strom in Rechnung gestellt bekommen, kopieren lediglich die Rechnungen für das entsprechende Kalenderjahr und fügen diese dem Antrag bei. Häufig gibt es vom Energieversorger zusätzlich eine monatliche Aufstellung für das Kalenderjahr, diese kann man auch für die Antragstellung nutzen.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen normalerweise nur in Zeile 7.2.2 die verbrauchte Strommenge eintragen. Die Strommenge, die **nicht landwirtschaftlich genutzt wurde**, z.B. im Haushalt, muss von der Gesamtmenge abgezogen werden (schriftlich in einem Anschreiben oder in den Unterlagen vermerken!).

1 MWh Strom entspricht 1000 kWh Strom

Der Selbstbehalt in Höhe von 250,- € ist bei einer Stromverbrauchsmenge von 48,73 MWh Strom erreicht.

Die 250,- € müssen in Zeile 7.4 eingetragen werden.

Der Entlastungsbetrag wird automatisch ermittelt!

Für die Kalenderjahre 2024 + 2025 bleibt der Selbstbehalt bei 250,- €/Jahr!

Es werden dann aber 20,- €/MWh erstattet, so dass der Selbstbehalt schon bei einem Verbrauch von 12,5 MWh erreicht ist und die Antragstellung schon ab einem Verbrauch von > 13 MWh/Jahr sinnvoll ist.

Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Steuerentlastung nach §9b StromStG beachten!

Die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das betreffende Antragsjahr sollte am besten mit dem Antrag zusammen abgegeben werden, **auf jeden Fall nicht später!**

Den Antrag an folgende Adresse schicken:

Hauptzollamt Osnabrück
Meller Str. 272
49082 Osnabrück

Tel.: 0541 / 5066- 124 oder –117 (bei Rückfragen)

Die Vordrucke finden Sie unter www.zoll.de (Formular 1453,1402,1139).

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihr Team vom Beratungsring Osnabrück e.V.